

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 26

Artikel: Beschaffung der Kriegsmittel

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94839>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das erste ist der Kriegsherr, als das höchste persönliche Haupt des gesammten Heerwesens, in dem alle Momente des letztern zur endgültigen Entscheidung zusammenlaufen.

Das zweite ist das Kriegsministerium, das Haupt der Verwaltung des Heerwesens und damit der Beziehungen dieser Verwaltung zu der gesammten Gesetzgebung und Verwaltung des Staates.

Das dritte, das Armeekommando, das Haupt der Führung und Leitung des für den Krieg durch das Kriegsministerium hergestellten und ausgerüsteten Heeres."

Mir wollen den Zweck und die Funktionen dieser drei obersten Organe zur Schaffung, Administration und Leitung des Heeres näher betrachten.

I. Der Kriegsherr.

Der Kriegsherr ist das Oberhaupt des Staates. Sein Wille entscheidet ebenso über die Einrichtungen des Staates, wie über die des Heeres. In monarchischen Staaten ist der Herrscher von Gottes Gnaden, in Republiken die höchste Volksvertretung oder das Volk selbst (bei Demokratie auf breitestter Grundlage) Kriegsherr.

Der Kriegsherr bestimmt die Militär-Versaffung des Landes, führt in eigener Person den Oberbefehl oder läßt diesen in seinem Namen in Frieden und Krieg durch seine beiden großen Organe (das Kriegsministerium und den Oberbefehlshaber) ausüben.

Der Kriegsherr verleiht die Grade und die Belohnungen. Die Bestrafungen geschehen in seinem Namen. Er entscheidet endgültig über alle die Verwaltung des Heeres betreffenden Anordnungen.

Dem Kriegsherrn ist der Einzelne (wie das ganze Heer) zu unbedingter Treue und Gehorsam verpflichtet, wie dieses in dem Fahneneid gelobet wird.

Der Kriegsherr ist zugleich höchstes Oberhaupt des Staates und der Armee.

In konstitutionellen Staaten ist das Militärbündget, oft auch die organischen Bestimmungen für das Heer, der Genehmigung der Volksvertretung unterworfen.

Die Staatsversaffung bestimmt die Grenzen der Befugnisse des Staatsoberhauptes und der Volksvertretung.

Nach der Versaffung des deutschen Reiches ist der König von Preußen als Kaiser von Deutschland Kriegsherr der gesammten Kriegsmacht des Bundes und führt den Oberbefehl über dieselbe.

Die Reichsgesetzgebung wird durch den Bundesrath und durch den Reichsrath ausgeübt.

Der Bundesrath, in welchem der vom deutschen Kaiser ernannte Reichskanzler den Vorsitz führt, beschließt über die beim Reichstage einzubringenden Vorlagen und über die Durchführung der beschlossenen Gesetze.

Zu der geschäftsmäßigen Behandlung der Agenden des Bundesrathes werden innerhalb desselben dauernde Ausschüsse gebildet, und zwar finden wir nebst andern als ersten, den für das Landheer und die Festungen.

In den Ausschuß für das Landheer und die Fe-

stungen bestimmt Bayern 1 Mitglied, die übrigen Mitglieder dieses, wie des Ausschusses für das Seewesen, werden vom deutschen Kaiser ernannt. Die Mitglieder der übrigen Ausschüsse werden aus der Mitte des Bundesrates von dessen Mitgliedern gewählt.

Als Angelegenheiten des Reiches (über welche der Reichstag entscheidet), finden wir auch die Bestimmungen über das Militärwesen des Reiches und der Kriegsmarine.

Über das Reichskriegswesen enthält die Verfaßung folgende Bestimmungen:

Allgemeine Wehrpflicht, Verbot der Stellvertretung. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens sind von allen Bundesstaaten gleichmäßig zu tragen.*.) Bestimmungen über die Dienstdauer im stehenden Heere und der Landwehr. Die Friedenspräsenz wird im Wege der Gesetzgebung festgestellt. Die gesammte Landmacht bildet ein einheitliches Heer, welches im Frieden und im Krieg unter dem Kaiser steht. Die Regimenter und Abtheilungen führen eine fortlaufende Nummer, die Bekleidung ist die der preußischen Armee.

Der Bundesfeldherr (der Kaiser) wacht darüber, daß das Personal und Material vollzählig vorhanden und die Truppen kriegsfertig ausgebildet seien. Er sorgt für Einheit in der Organisation, Formation, Bewaffnung und im Kommando, in der Ausbildung der Mannschaft und der Offiziere. Administration, Verpflegung, Ausrüstung u. s. w. sind auf preußischen Fuß einzurichten. Sämtliche Truppen sind dem Bundesfeldherrn unbedingten Gehorsam schuldig; diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufgenommen. Der Bundesfeldherr ernennt alle Offiziere, welche Truppen mehrerer Kontingente befehligen, ebenso alle Festungs-Kommandanten. Verleihung höherer Kommanden erfordert Zustimmung des Bundesfeldherrn. Dieser kann Verzeichnungen und Beförderungen vornehmen.

Mit verschiedenen Regierungen deutscher Bundesstaaten sind weitergehende Konventionen abgeschlossen.

Wir haben die militärischen Verhältnisse Deutschlands hier vorausgehen lassen, da dieselben mit denen der Schweiz große Ähnlichkeit haben. Früher waren Deutschland und die Schweiz Bundesstaaten. Der Weg, den Deutschland eingeschlagen hat, eine größere Einheit im Staat, besonders aber im Kriegswesen zu erzielen, verdient deshalb auch unsere besondere Beachtung.

(Fortsetzung folgt.)

Beschaffung der Kriegsmittel.

(Schluß.)

Pferde sind das zweite Bedürfnis des Heeres. Man braucht dieselben, um die Reiterei beritten zu machen, die Geschütze, Fuhrwerke u. s. w. zu spannen.

Das Aufbringen der Pferde hat größere Schwie-

*) Bei uns bestimmt die Verfaßung gerade das Umgekehrte.

rigkeiten als das der Menschen. Die Pferde sind bei weitem nicht so zahlreich vorhanden und von denen, welche man findet, ist bloß der vierte oder fünfte Theil zu den verschiedenen Verwendungen im Heere brauchbar.

Der Bestand an Pferden steht der Ausdehnung, welche man dem Heerwesen geben kann, unübersteigliche Grenzen; was würde es nützen, eine zahlreiche Infanterie aufzustellen, wenn man ihr zum Sicherheits- und Kundschäftsdiensst keine entsprechende Reiterei beigegeben, wenn man die Geschüze und Fuhrwerke nicht bespannen, die Trains nicht fortschaffen könnte.

In Ländern, wo man alle nur einigermaßen brauchbaren Pferde beim Heer verwendet (wie bei uns), darf man nicht daran denken, auf Mitwirkung von Requisitionsführwerken zu zählen.

Der Pferdereichtum des Landes und ihr Schlag ist von großer Wichtigkeit.

Der Pferdebedarf wird in den stehenden Heeren beschaffen durch Züchtung in Militärgestüten oder durch Ankauf im In- oder Ausland. Auf letzterem ist im Kriegsfall nicht zu zählen.

Da die Zucht in Gestüten für den Bedarf, bei der großen Stärke der Heere, nicht ausreicht, so muß das Augenmerk aller Regierungen auf möglichste Verbreitung und Hebung der Pferdezucht im Lande gerichtet sein.

Um den Schlag der Pferde zu verbessern, hält man in den meisten Staaten Zuchthengste, die den Landwirthen zum Belegen ihrer Stuten überlassen werden.

Auch bei uns hat man in neuester Zeit derartige Versuche gemacht, doch bei dem Weg, den man eingeschlagen, hat sich geringer Nutzen erzielen lassen.

Um theures Geld kaufte man Zuchtpferde in England, verkaufte sie um billiges an Private, wo sie grozentheils in Folge mangelhafter Pflege und strenger Arbeit in kurzer Zeit zu Grunde gingen. Wollte man bleibenden Nutzen schaffen, so hätte man Beschäl-Depots errichten und bleibend unterhalten müssen.

Da sich der Nutzen solcher Anstalten aber erst nach vielen Jahren ergibt, es aber von Wichtigkeit ist, daß die Armee jetzt schon mit dienstauglichen Pferden in genügender Zahl versehen werde (was dermalen nicht der Fall ist), so bleibt wenig anderes übrig, als eine größere Anzahl geeigneter Pferde im Ausland zu kaufen und den Landwirthen zum Kostenpreis zu überlassen. Die Art, wie wir unsere Kavallerie aufbringen, bietet ein geeignetes Mittel, bald eine größere Anzahl brauchbarer Pferde im Lande zu verbreiten.

Bisher war der Kavallerist bei uns gehalten, das Pferd selbst in den Dienst mitzubringen. Er durfte dasselbe nicht veräußern oder war gehalten, mit demselben einen Remontenkurs zu machen.

Dieses waren lästige Verpflichtungen, für die der Mann keine entschädigung erhielt. In Folge dessen war der Zudrang zu der Kavallerie äußerst gering. Er verminderte sich noch, als

man der Kavallerie ihre schmucke Uniform nahm. Diese hatte früher manchen jungen Mann (zum großen Verdrüß seines Vaters, der die Ausgaben scheute) zum Reiterdienst gelockt.

Die Kantone hatten immer mehr Mühe, ihre Kavallerie-Kontingente vollzählig zu erhalten.

In einigen Kantonen fing man an jährliche Prämien an die Kavalleristen auszubezahlen. Diese erleichterte einigermaßen die Rekrutierung, aber nicht in genügendem Maße. In andern Kantonen konnte man sich zu keinem Gelöbner entschließen, die Kontingente blieben unvollständig (wie im Kanton Bern) oder man suchte durch Zwang Kavalleristen zu pressen (wie im Kanton Schaffhausen).

Endlich mußte die Überzeugung sich allgemein Bahn brechen, daß eine durchgreifende Reform unserer Art, die Pferde für die Kavallerie zu beschaffen, unbedingt nothwendig sei. Es wurden über den Gegenstand verschiedene Projekte gemacht. Die meiste Aufmerksamkeit scheint eines, welches in Nr. 23 des letzten Jahrganges dieses Blattes veröffentlicht wurde, zu verdienen; wir entnehmen demselben:

„Ein gutes zweckentsprechendes Pferdematerial dient der Leistungsfähigkeit und Kriegstüchtigkeit der Kavallerie als Basis; weder Sachkenntniß, noch Zeit, noch Geld, noch alle erdenklichen Opfer, welche der Truppe gebracht werden, sind im Stande den Nachtheil, der sich aus einem schlechten Pferdematerial ergibt, aufzuheben.“

Um ein gutes Pferdematerial zu beschaffen, ist nothwendig: richtige Auswahl (Sachkenntniß) und die Verfügung über die nöthigen Geldmittel.

Die Auswahl des Pferdematerials ruhte bei uns bisher in unkundigen Händen, in denen des Rekruten, der auf kleine Pferdehändler angewiesen ist. Die Folge hiervon ist, daß die Rekruten ein äußerst ungleiches, dem Kriegszweck nicht entsprechendes Pferdematerial in den Dienst mitbringen.

Wenn man davon absieht, daß der Staat die Auslagen für die Beschaffung des Pferdematerials dem einzelnen Reiter überbindet, so wird dieses große finanzielle Opfer erforderlich.

Doch zur Beseitigung des Nebelstandes mangelhafter Rekrutierung und ungleichen Pferdematerials gibt es nur ein Mittel: einheitliche Beschaffung des letztern durch den Staat. Das heißt, der Staat beschafft die Pferde und behält sie als sein Eigentum. Er überläßt dieselben den betreffenden Reitern für dienstliche und außerdienstliche Zwecke auf einen Zeitraum von Jahren. Der Staat behält sich die Kontrolle über dieses Material bis nach zurückgelster Dienstzeit von 8 Jahren. Mit der Ansicht, die vom Staat beschafften Pferde sollten gegen billige Preissenkung den Reitern überlassen werden, stimmt der Vorschlag nicht überein, da sich der Staat dadurch eines Hauptvortheiles, einer genauen Kontrolle vor und nach der Dienstzeit des mühsam erworbenen Materials begeben würde und sich die Aussicht auf einen einheimischen leistungsfähigen Pferdeschlag für immer benähme.“

Über die weitere Ausführung verweisen wir auf den betreffenden Artikel.

Außer den Pferden für die Kavallerie bedarf die Armee einer großen Anzahl Zugpferde.

Im Frieden beschafft man sich diese am besten durch Miethe.

Dieses ist gegenwärtig auch der Fall. Der Staat bezahlt dem Eigentümer ein bestimmtes Taggeld vom Pferd, läßt es beim Eintritt in den Dienst einschäzen und beim Austritt aus demselben, wenn es Schaden gesunken hat, abschätzen und den Schaden, wie billig, vergüten.

Bei einem Truppeneinruf reicht man mit dem Mieten nicht aus. Man hat deshalb den Vorschlag gemacht, die Verpflichtung zum Kriegsdienst auf die Pferde auszudehnen.

Es ist nun ganz richtig, im Notfall nimmt man die Pferde wo man sie findet, doch wenn man in gewöhnlichen Fällen die Pferde eigentümer zu sehr belästigen würde, würde man nur erzielen, daß Niemand mehr Pferde halten wollte, und damit würde man der Armee selbst den größten Schaden zufügen.

Um zu verhindern, daß die Pferde in der Zeit, wo man sie gerade am nothwendigsten braucht, in das Ausland oder gar an den Feind verkauft werden, muß man bei der geringsten Möglichkeit eines Krieges ein streng zu handhabendes Ausfuhrverbot ergehen lassen.

Die dritte Erforderniß eines Heeres besteht in einem Material der verschiedensten Art. Es umfaßt die Aufhäufung der verschiedenen Kriegsmittel, als: Waffen, Geschütze, die zum Kriege nothwendige Munition, Pulver, Fahrzeuge aller Art, Pontons, Pionierwerkzeuge, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Lebensmittel, Geld u. s. w.

Alle diese Mittel müssen während des Friedens vorbereitet und geschaffen werden. Das Mittel zur Anschaffung der verschiedenen Ausrüstungsgegenstände ist Selbstfabrikation oder Lieferung.

Durch Lieferung läßt man besonders jene Artikel herbeischaffen, zu deren Auffertigung gewöhnliche Handwerker genügen, dagegen ist es vortheilhafter, wenn der Staat die Kriegswaffen, Geschütze, Pulver, Munition u. s. w. selbst anfertigen läßt.

Eine hinlängliche Anzahl derlei Fabriken darf in einem gut organisierten Staate nicht fehlen, diese Fabriken müssen in steter Thätigkeit sein, weil man einen Theil des Materials auch während des Friedens braucht und weil vieles durch zu langes Lager verdorben wird. Ein Kriegsjahr aber verzehrt das Erzeugnis von zehn Friedensjahren. Damit die Pulverfabriken, Gießhäuser, Laboratorien, Gewehrfabriken u. s. w. vor der Hand des Feindes geschützt seien, sollten sie, so viel möglich, in das Innere des Landes und wenn möglich in feste Plätze verlegt werden.

Geschichte der Belagerung von Straßburg im Jahre

1870 von Ingenieur-Hauptmann Reinhold

Wagner. Erster Theil. Mit 3 Plänen und 8 Beilagen.

(Schluß.)

Der I. Abschnitt macht uns in 3 Kapiteln mit dem Terrain in der Umgebung Straßburgs, mit

den Werken der Festung vor Einführung der geozogenen Geschütze und den Maßregeln zu ihrer Verbesserung in der Zeit von 1861 — 1870, sowie mit den Armirungs-, Ausrüstungs- und Besatzungs-Verhältnissen der Festung bis zum Ausbruch des Krieges bekannt.

Die militärische Beschreibung der Umgebung Straßburgs, soweit sie von der Höhe des Münsters zu übersehen ist, ergänzt den in 2 Sektionen beigegebenen vorzüglichsten Plan von „Straßburg mit unliegendem Terrain“ (in 1: 25,000) auf das Vollständigste und ist klar und übersichtlich, wenn gleich ihr jener Reiz fehlt, welcher Oberst Verdry seinen Terrainbeschreibungen zu geben weiß und damit vor unserem geistigen Auge gewissermaßen ein plastisches Landschaftsbild aufrollt.

Im 2. Kapitel finden sich, außer der Beschreibung des alten, von Vauban befestigten Straßburgs, eine Fülle der interessantesten, für das kaiserliche Regime nicht gerade schmeichelhaften Angaben über in Folge der Einführung gezogener Geschütze projektierte Fortifikations-Verbesserungen und Erweiterungen, die aber nie oder mangelhaft ausgeführt wurden.

Unglaublich ist, daß, als bei der Ermittlung des Bedarfs von bombensicheren Räumen (Kriegsministerieller Befehl vom 21. Mai 1861) die zur Vertheidigung des Platzes nötige Besatzung im Detail aufgestellt wurde, ein Additionsfehler von 2000 Mann mitunterlief, welcher weder damals noch später, so wenig in Paris wie in Straßburg, bemerkt wurde. Bei der Luxemburger Affaire zeigten sich die Schwächen der Festung in hellem Lichte: Die Gefährdung der Pulvervorräthe und der in den Werken selbst in Bereitschaft zu haltenden Streitkräfte und Streitmittel, der Mangel an bombensicheren Räumen im Innern des Platzes überhaupt und der Mangel an vorgeschobenen Werken, sei es zum Schutz gegen Bombardement, sei es zur Behauptung des Vorterrains. — Obwohl sich die Thätigkeit der folgenden Jahre auf die Beseitigung dieser Mängel richtete, so geschah jedoch nach deutschen Anschauungen viel zu wenig.

Z. B. in Bezug auf bombensichere Räume war angenommen, daß nur für das in Ruhe befindliche Drittel der Besatzung, also für 7000 Mann, bombensichere Unterkunft nötig sei, und daß für den Kopf 2 Quadratmeter ausreichen würden (in Preußen wird für das ruhende Drittel 3 □m., für das in Bereitschaft befindliche 2 1/2 □m. und für das auf Wache befindliche ca. 2 □m. gerechnet, während in Frankreich 2/3 der Besatzung, gerade die am meisten gefährdeten Mannschaft, ganz ohne Schutz bleibt, und das letzte Drittel, welches Ruhe und Erholung finden soll, förmlich zusammengepfercht wird); in Wahrheit war aber der Zustand bei Ausbruch des Krieges der folgende:

Die vorhandenen Kasematten genügten eben als „Schutträume“ für das zum täglichen Wachdienst in den Werken erforderliche Drittel der Besatzung, aber Hangards und bombensichere Räume für die beiden übrigen Drittel fehlten gänzlich oder waren